

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0155/2013/1

Auskunft erteilt:

Herr Krause-Kämereit

Ruf:

492 61 11

E-Mail:

Krause-Kaemereit@stadt-
muenster.de

Datum:

24.06.2013

Betrifft

Entwicklungsperspektiven für die Errichtung und Nutzung von Biogasanlagen im Stadtgebiet
Münster

Beratungsfolge

02.07.2013	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
04.07.2013	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
10.07.2013	Hauptausschuss	Vorberatung
10.07.2013	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Bericht zu den „Entwicklungsperspektiven für die Errichtung von Biogasanlagen im Stadtgebiet Münster“ (Anlage 1 **der Ursprungsvorlage V/0155/2013**) wird zur Kenntnis genommen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Biogasanlagen bis zu einer Feuerungswärmeleistung von 2,0 Megawatt **und mit einer Kapazität zur Erzeugung von maximal 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas** baurechtlich als privilegierte Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) gelten.
3. Im Stadtgebiet Münster sollen **grundsätzlich nur** solche Biogasanlagen errichtet und betrieben werden, die als Bestandteil eines land- oder forstwirtschaftlichen, **eines** gartenbaulichen **oder eines sonstigen, Tierhaltung betreibenden Betriebs im Außenbereich** (privilegierte Anlagen i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) oder als untergeordnete Nebenanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB gelten.
4. **Biogasanlagen, die die unter 2. genannten Leistungsgrenzen überschreiten und die daher nicht mehr als privilegierte Anlagen i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gelten, können nach Einzelfallprüfung ausnahmsweise im Stadtgebiet Münster errichtet und betrieben werden, wenn sich deren Betriebskonzept nach folgenden Kriterien ausrichtet:**
 - **Primär (mehr als 50% Leistungsanteil) Erzeugung von Biogas durch Verwendung von Wirtschaftsdünger wie Gülle und Mist und/oder organischen Reststoffen;**

- **allenfalls untergeordnet (weniger als 50% Leistungsanteil) Verwendung von Biomasse, die ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen im Nahbereich des Standorts angebaut wird;**
- **vollständige Nutzung der anfallenden Wärme im Nahbereich der Erzeugung.**

Für die Genehmigung und Errichtung dieser Biogasanlagen ist in jedem Einzelfall eine steuernde Bauleitplanung zwingend erforderlich, d.h. die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplans.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem o. a. Beschlusspunkt sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden.

Begründung:

Zu Beschlusspunkt 2.

In § 35 (1) Nr. 6 werden unter d) zwei Leistungsparameter als Obergrenzen für eine Privilegierung von Biogasanlagen genannt: 1. eine Feuerungswärmeleistung von 2,0 Megawatt sowie 2. eine Anlagenkapazität zur Erzeugung von 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas.

Die o. g. genannte Feuerungswärmeleistung von 2,0 Megawatt entspricht einer elektrischen Leistung von ca. 0,8 MW_{el} als Spitzenlast bzw. ca. 0,54 MW_{el} Dauerlast; mit der Spitzenlast von 0,8 MW_{el} kann eine Anlage phasenweise, aber nicht - übers Jahr gerechnet - dauernd gefahren werden. Denn die in § 35 (1) Nr. 6 BauGB als Obergrenze der Privilegierung definierte Gasmenge von 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas reicht übers Jahr nur für eine elektrische Dauerleistung von ca. 0,54 MW_{el}.

Zu Beschlusspunkt 3.

In § 35 (1) Nr. 6 wird die privilegierte Nutzung von Biogasanlagen neben land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben auch Vorhaben (Betrieben) im Außenbereich zugestanden, die in § 35 (1) Nr. 4 BauGB definiert sind: Vorhaben, die wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen ihrer nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmungen nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen. Bedingung für die Errichtung und die Nutzung von Biogasanlagen in Verbindung mit den in § 35 (1) Nr. 4 BauGB genannten Betrieben ist jedoch die Betreibung von Tierhaltung. Bei diesen Betrieben handelt es sich im Wesentlichen um Tiermastbetriebe ohne eigene flächenbezogene Futtergrundlage, die i. d. R. gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt werden.

Zu Beschlusspunkt 4.

Anlass für die vorliegende Ergänzungsvorlage ist u.a. ein aktueller Antrag auf Bauleitplanung, um für die geplante Erweiterung einer bestehenden und aktuell gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierten Biogasanlage die planungsrechtliche Voraussetzung für eine deutlich größere Biogasanlage zu schaffen, die nicht mehr die Leistungsobergrenze privilegierter Biogasanlagen gem. § 35 BauGB einhält.

Zu einem Zeitpunkt, als die Grundsatz-Vorlage V/0155/2013 bereits fertig gestellt und gedruckt war, wurde durch das Ingenieurbüro, das die Antragstellerin bei dem Antrag auf Bauleitplanung unterstützt, mit Schreiben vom 07.05.2013 auch eine geänderte Konzeption der Biogastechnologie für die geplante erweiterte Biogasanlage der Antragstellerin vorgelegt. Dieses zukünftige Betriebskonzept beruht nun primär (ca. 60%) auf der Verwertung von Wirtschaftsdünger wie Gülle, Mist und biologischen Abfallstoffen und nur noch untergeordnet (ca. 40%) auf der Nutzung von Biomasse. Zum Vergleich: Die Landwirtschaftskammer NRW geht aktuell davon aus, dass die meisten bestehenden Biogasanlagen mit einem Einsatz von ca. 90% Biomasse (im Wesentlichen Mais) sowie ca. 10% Wirtschaftsdünger betrieben werden.

Nach dem geänderten Betriebskonzept wird zukünftig für eine geplante Leistung, die ca. dem Dreifachen einer maximierten, privilegierten Biogasanlage entspricht, nur landwirtschaftliche Nutzflä-

che in dem Umfang in Anspruch genommen, wie sie für den Betrieb einer herkömmlichen privilegierten Biogasanlage üblich ist. Damit entfällt das wesentliche Hauptargument gegen den Betrieb von nicht privilegierten Biogasanlagen, nämlich der damit verbundene entsprechend größere Flächenbedarf für die Biomasse-Erzeugung mit allen Negativfolgen für die Landwirtschaft und das Landschaftsbild.

Da auch sonst die technischen Details der Betriebskonzeption sehr fortschrittlich und nachhaltig sind – insbesondere die vollständige Nutzung der entstehenden Wärme – empfiehlt die Verwaltung im begründeten Einzelfall eine Ausnahme vom Grundsatzbeschluss zu Ziffer 3. dieser Vorlage für diejenigen Betriebe, deren Biogasanlagen primär (mehr als 50%) durch die Verwertung von Wirtschaftsdünger wie Gülle, Mist und/oder biologischen Reststoffen funktionieren und die nur noch untergeordnet (weniger als 50%) Biomasse nutzen.

Für die Genehmigung und Errichtung dieser großen Biogasanlagen ist in jedem Einzelfall eine steuernde Bauleitplanung zwingend erforderlich, d.h. es bedarf einer Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplans. Im Rahmen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Plans für eine den Rahmen des § 35 (1) Nr. 6 überschreitende Biogasanlage können und sollten durch Festsetzungen die wesentlichen Eckpunkte der Betriebskonzeption (wie z. B. die Zusammensetzung und Mengenanteile der Inputstoffe, die für die Erzeugung von Biomasse notwendige landwirtschaftliche Fläche, die Leistungsfähigkeit der zugehörigen Blockheizkraftwerke bzw. Satelliten-BHKW) genau beschrieben werden.

Ergänzend können diese Betriebs- und Genehmigungsgrundlagen durch einen städtebaulichen Vertrag zusätzlich vereinbart und abgesichert werden. In der Genehmigungspraxis findet allerdings eine Prüfung primär über den rechtsverbindlichen Vorhaben bezogenen B-Plan und nur nachrangig über ggf. zusätzlich bestehende Verträge statt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Vollzug bzw. im Betrieb der Anlagen eine Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen nur eingeschränkt möglich ist.

In Vertretung

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor